

Amtliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Druckerei: Nr. 2268.

No. 34.

Donnerstag, den 20. März.

1902.

Bekanntmachung

Aber Abhaltung der Frühjahrs-Controll-
versammlungen 1902.

Zur Teilnahme an den Frühjahrs-Controll-
versammlungen werden berufen:

- 1) sämtliche Reservisten (mit Einschluß der Reservisten der Jägerklasse A der Jahresklassen 1889 bis 1893);
- 2) die Mannschaften der Land- und Seewehr I. Aufgebots, mit Ausschluß derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1890 in den activen Dienst getreten sind;
- 3) sämtliche geübte und nicht geübte Ersatz-Reservisten;
- 4) die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten;
- 5) die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen. Die zeitig Ganzurlauben, sämtlichen Halburlauben und die nur Garnisondienstfähigen, sowie die Mannschaften der Jägerklasse A haben mit ihren Jahresklassen zu erscheinen.

Die Kontrollpflichtigen des Kreises
Wiesbaden-Stadt

haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden

im oberen Hofe der alten Infanterie-
Kaserne, Schwalbacherstraße,

I. Sämtliche Mannschaften der Garde,
sowie die Mannschaften der Provinzial-
Infanterie und zwar:

Jahrgang 1889 Mittwoch, den 2. April 1902,
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1890 Mittwoch, den 2. April 1902,
Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1891 u. 1892 Donnerstag, den
3. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1893 Donnerstag, den 3. April
1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1894 Freitag, den 4. April 1902,
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1895 Freitag, den 4. April 1902,
Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1896 Samstag, den 5. April 1902,
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1897 Samstag, den 5. April 1902,
Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1898 Montag, den 7. April 1902,
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1899, 1900, 1901 Montag, den
7. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

II. Die übrigen gedienten Mannschaften
und zwar: Marine, Jäger, Maschinen-
gewehrtruppen, Cavallerie, Feldartillerie,
Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn-, Tele-
graphen- und Luftschiffertruppen, Train
(einschließlich Krankenwärter), Sanitäts-
und Veterinärpersonal und sonstige Mann-
schaften (Economie-Sandwecker, Arbeits-
soldaten u.) wie folgt:

Jahrgang 1889, 1890, 1891 Dienstag, den
8. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1892, 1893 Dienstag, den
8. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1894, 1895 Mittwoch, den
9. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1896, 1897, Mittwoch, den
9. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1898, 1899, 1900, 1901 Donner-
stag, den 10. April 1902, Vormittags
9 Uhr.

III. Die Ersatz-Reservisten.

Jahrgang 1889, 1890 Donnerstag, den
10. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1891, 1892 Freitag, den
11. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1893, 1894 Freitag, den
11. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1895, 1896 Samstag, den
12. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1897 Samstag, den 12. April
1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1898 Montag, den 14. April
1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1899, 1900, 1901 Montag, den
14. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Die Kontrollpflichtigen des Kreises
Wiesbaden-Land

haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden

im oberen Hofe der alten Infanterie-
Kaserne, Schwalbacherstraße,

am Dienstag, den 15. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Dogheim.

am Dienstag, den 15. April 1902, Nach-
mittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Kuringen, Bierstadt, Bredenheim,

am Mittwoch, den 16. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Erbenheim, Frauenheim und
Gorzenborn.

am Mittwoch, den 16. April 1902, Nach-
mittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Hesch, Jagnd, Kloppeheim,
Weidenbach, Nauod und Nordenkott.

am Donnerstag, den 17. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Rumbach, Sonnenberg und
Wilsbaden.

In Diebrich a. Rhein

(auf dem Kasernehof der Unteroffizierschule)

am Donnerstag, den 17. April 1902, Nach-
mittags 4 Uhr, die Mannschaften der

Land- und Seewehr I. Aufgebots der Jahres-
klassen 1889 bis 1893 einschließlich aus
Diebrich a. Rhein,

am Freitag, den 18. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die Mannschaften der Reserve
der Jahresklassen 1894, 1895 und 1896 aus
Diebrich a. Rhein,

am Freitag, den 18. April 1902, Nach-
mittags 4 Uhr, die Mannschaften der Reserve
der Jahresklassen 1897 bis 1901 einschließlich,
sowie die zur Disposition der Truppenteile
und Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften
aus Diebrich a. Rhein,

am Samstag, den 19. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Ersatz-
Reservisten der Jahresklassen 1889 bis 1901
aus Diebrich a. Rhein,

am Samstag, den 19. April 1902, Nach-
mittags 4 Uhr, die sämtlichen Mannschaften
aus Schierheim.

In Hochheim a. Main

(auf dem Schloßhof bei der Rath. Kirche)

am Montag, den 21. April 1902, Vor-
mittags 9 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Hochheim,

am Montag, den 21. April 1902, Vor-
mittags 10 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Dellheim, Rossenheim, Wallau
und Weller.

In Hirschheim a. Main

(im Schulhof)

am Dienstag, den 22. April 1902, Vor-
mittags 9 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Hirschheim,

am Dienstag, den 22. April 1902, Vor-
mittags 10 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Diebenbergen, Eddersheim und
Weilbach.

Auf dem Feld jeden Militär- und Ersatz-
reservo-Passes ist die Jahreszahl des Inhabers
angegeben.

Angleich wird zur Kenntnis gebracht:

- 1) daß besondere Verordnungen durch schriftlichen
Bescheid nicht erfolgt, sondern diese öffentliche
Anforderung der Verordnungen gleich zu
erachten ist;
- 2) daß jeder Kontrollpflichtige bestraft wird,
welder nicht erscheint bezw. willkürlich zu
einer anderen als der ihm befohlenen Control-
versammlung erscheint.

Wer durch Krankheit oder durch sonstige
besonders dringliche Verhältnisse am
Erscheinen verhindert ist, hat ein von
der Ortsbehörde beglaubigtes Geheiß dem
Bezirksfeldwebel hier baldmöglichst einzureichen.
(Bezirksfeldwebel I 5 der Bestimmungen für
die Mannschaften des Beurlaubten-
standes.)

Die Entscheidung trifft das Bezirks-
kommando. Wer fortbleibt, ohne daß ihm
die Genehmigung seines Geheißes zugegangen
ist, macht sich strafbar;

- 3) daß es verboten ist, Schirme und Stöcke
an den Kontrollplätzen mitzubringen;
- 4) daß jeder Mann seine Militärpapiere (Paß
und Führungsgewehr) bei sich haben muß.
Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß
im Militärpaß die vom 1. April ab gültige
Kriegsbeurteilung bezw. Fahnotiz eingelebt
sein muß;

5) daß bei den Leuten der Reserve der Fah-
notiz gemessen werden, also lauter sein müssen.
Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Wiesbaden, im März 1902.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt-Gemeinde Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadt-
verordneten-Versammlung vom 26. Juli 1901 wird
gemäß der §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgaben-
gesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt-Gemeinde
Wiesbaden folgende Grundsteuer-Ordnung erlassen.

§ 1.
Von allen im Stadtbezirk belegenen be-
bauten und unbauten Grundstücken, soweit
ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgaben-
gesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der
Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen
dieser Steuerordnung ertheilt wird.

§ 2.
Der Besteuerung wird der gemeine Werth
der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 3.
Die Grundsteuer wird nach dem Satze von
Zwei von jedem Tausend Mark des gemeinen
Werthes erhoben. Eine Erhöhung dieses Satzes darf
nur stattfinden, wenn für die Gemeindeabgaben-
steuer ein höherer Zuschlag von 100 Prozent der
veranlagten Staatseinkommensteuer erhoben wird.

§ 4.
Die Feststellung des gemeinen Werthes erfolgt
durch den Steueransatz und zwar erstmalig für
die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März und
von da ab je drei Rechnungsjahre.

§ 5.
Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigen-
thümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet,
auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung
des Steueransatzes (Magistrats u. f. l.) über
bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen
innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft
zu erteilen. Der Steueransatz ist bei der Ver-
anlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen
nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet,
so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung
die Gründe der Beanstandung mit dem Anheim-
stellen mitsutheilen, darüber können einer an-
gemessenen Frist eine weitere Erklärung abgegeben.

§ 6.
Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen
Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung
der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise
binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung
Anzeige zu machen.

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks
ein Wechsel eintritt;

2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in
die Klasse der steuerfreien übergehen und
umgekehrt;

3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich
einbrechen;

4. wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer
Substanz, insbesondere durch Aufstiegen oder
Abnehmen eines Stockwerkes oder durch
Abbau oder Abbruch eines Grundstücks-
theiles, durch Vergrößerung oder gänzliche
oder theilweise Abtrennung dazu gehöriger
Hofräume und Gärten, oder durch neue un-
bebaute Grundstücke durch Theilung oder
Zusammenlegung mit anderen bebauten oder
unbebauten verändert werden.

§ 7.
Die nach dieser Steuerordnung den Eigen-
thümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden
Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren
gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern,
Vorherren von Corporationen, Weiten-Gesell-
schaften u. f. l.), sowie den von den Eigentümern
mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten
Personen ob.

§ 8.
Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hin-
sichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz ver-
mehrter Gebäude (§ 6 No. 3 und 4) beginnt nach
Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der
Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder
die Verbesserung vollendet ist.

Im Uebrigen treten Ermäßigungen und Er-
höhungen der Steuer in Folge der in § 6 erwähnten
Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die
Veränderungen folgenden Monats in Kraft. Sind
jedoch die in § 6 unter No. 2, 3 und 4 erwähnten
Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der
vorgeschriebenen Weise angelegt, so tritt eine da-
durch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von
der Steuer erst mit dem Tage des auf die Anzeige
folgenden Monats in Kraft.

Die hierdurch folgenden Zugangsveranlagungen
erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungs-
periode nach den Bestimmungen dieser Steuerord-
nung. Im Uebrigen werden die im Laufe einer
Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen
im gemeinen Werthe der steuerpflichtigen Grund-
stücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9.
Für die Gemeindegrundsteuer haften außer dem
Eigentümer der Grundstücke der steuerpflichtigen
Grundstücke.

Mehrere Miteneigentümer oder Nießbraucher
desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner;
das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an Grund-
boden und an den darauf errichteten Gebäuden
oder Gebäudetheilen verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haften außer
dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Er-
stattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 10.
Veranlagte Grundsteuerbeträge können in ein-
zelnen Fällen durch den Magistrat niedergelagert
werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die
Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz
gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren
vorwiegend ohne Erfolg sein würde.

§ 11.
Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen
Grundstücks durch besondere Mittheilung bekannt
gemachte Veranlagung steht innerhalb einer
mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung
beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel
des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen
Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach
erfolgender Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist
die Klage bei dem Bezirksaussschusse offen.

Einspruch und Klage haben auf die Ver-
pflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten
Steuer keinen Einfluß.

§ 12.
Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen
in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines
jeden Vierteljahres zu entrichten.
Rückstände werden im Wege des Verwaltungs-
zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 13.
Wer eine ihm gemäß §§ 5 bis 7 obliegende
Ankunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vor-
geschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht
nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe ver-
wirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14.
Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1902
in Kraft.
Wiesbaden, den 31. Juli 1901.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Aus-
schusses vom 10. October 1901 und durch Ertrag
des Herrn Minister des Innern und der Finanzen
vom 7. November 1901.

Vorstehende Grundsteuer-Ordnung wird zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.

Der Magistrat. v. Jöckl.

Wiesbaden, den 31. Juli 1901.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Aus-
schusses vom 10. October 1901 und durch Ertrag
des Herrn Minister des Innern und der Finanzen
vom 7. November 1901.

Vorstehende Grundsteuer-Ordnung wird zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.

Der Magistrat. v. Jöckl.

Wiesbaden, den 31. Juli 1901.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Aus-
schusses vom 10. October 1901 und durch Ertrag
des Herrn Minister des Innern und der Finanzen
vom 7. November 1901.

Vorstehende Grundsteuer-Ordnung wird zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.

Der Magistrat. v. Jöckl.

Wiesbaden, den 31. Juli 1901.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Aus-
schusses vom 10. October 1901 und durch Ertrag
des Herrn Minister des Innern und der Finanzen
vom 7. November 1901.

Vorstehende Grundsteuer-Ordnung wird zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.

Der Magistrat. v. Jöckl.

Wiesbaden, den 31. Juli 1901.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Aus-
schusses vom 10. October 1901 und durch Ertrag
des Herrn Minister des Innern und der Finanzen
vom 7. November 1901.

Vorstehende Grundsteuer-Ordnung wird zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.

Der Magistrat. v. Jöckl.

Wiesbaden, den 31. Juli 1901.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Aus-
schusses vom 10. October 1901 und durch Ertrag
des Herrn Minister des Innern und der Finanzen
vom 7. November 1901.

Vorstehende Grundsteuer-Ordnung wird zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.

Der Magistrat. v. Jöckl.

Wiesbaden, den 31. Juli 1901.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Aus-
schusses vom 10. October 1901 und durch Ertrag
des Herrn Minister des Innern und der Finanzen
vom 7. November 1901.

Vorstehende Grundsteuer-Ordnung wird zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.

Der Magistrat. v. Jöckl.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schlag des Waldes vor Bränden besorgenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feueranfängenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

- 1. mit unversichertem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniss des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubniss des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Feuer ungezügelt oder gestöhrt zu beschleunigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, seine Hilfe leistet, obgleich er der Aufbesserung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntniss gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl getriebemäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur den Bewohnern entlegener Geböde, z. B. Krametbaler Hof, Fohlerweg, Platte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Sag 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Viehbruch, Vahmann, schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden und der Transport zu Wasser unannehmlich ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung bescheinigt, in dem Gehöft geschlachtet und die Abchlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Julpector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Beweise muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach fälliger Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, 1. März 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zu der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 3. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt am 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (excl. Zuchtschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Zuchtschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 4. Bis zum Schluß des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-gemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsteile unter nicht feinen Viehhandel betreiben.

§ 5. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das an dem Markt angetriebene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtwiehes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 6. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 9. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 11. Sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, 1. März 1902.

Der Magistrat.

Ortsstatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalnetze, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli - 5. Oktober - 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

- a) für bisher an das städtische Kanalnetz ent-weder gar nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechend angeschlossene Grundstücke bei Beginn der Anschlussarbeiten,
b) für bereits angeschlossene Grundstücke, sobald die betreffenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die polizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in den Straßenskanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßensfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Eckgrundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßensfrontlängen zusammengezählt, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer An-satz zu lassen.

Ist die Straßensfront geringer als die Haus-front, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront. Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engerem Bebauungs-weise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 500 Mk. betragen, and wenn weder die Haus- noch die Straßensfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Feststellung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung und Beschilderung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Beschilderung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücknummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend. Wird die Frontlänge eines bebaubaren Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstückstheile, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden katastrischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Sakbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Communalabgabengesetzes bezeichneten Rechts-mittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Ver-öffentlichung in Kraft. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die an die Ge-markung Bierstadt grenzenden Dörfer „Weinreb“ und „Aufamm“ hat die Zustimmung der Orts-polizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präclusivischen, mit dem 17. d. M. beginnenden und mit dem 14. April d. J. endigenden Frist beim Magistrat schriftlich an-zubringen sind.

Wiesbaden, den 12. März 1902.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Um vielfach vorgekommenen Irrthümern für die Folge vorzubeugen, werden die Hauseigen-thümer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge für die Hausseuchricht-Abfuhr durch die städtische Steuerkasse so lange erhoben werden, bis eine definitive Abmeldung beim Stadtbauamt, Zimmer No. 69, erfolgt ist.

Die Abmeldung ist erforderlich sowohl beim Austritt aus dem Abkommensverhältnis, als auch beim Verkauf des betreffenden Hauses.

Wiesbaden, den 2. Januar 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau. Richter.

Verdingung.

Die Spengler- u. Installations-Arbeiten zur Unterhaltung der städtischen Gebäude und deren Entwässerungs-Anlagen im Rechnungsjahr 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare u. Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, oder von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. für Unterlagen betr. Spenglerarbeiten und 1 Mk. desgl. betr. Installations-Arbeiten bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 29. März 1902, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-gesfüllten Verdingungsformular eingereichten An-gebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 15. März 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen. Freund.

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfes von ungefähr 30 Stück blaueinenen Arbeiter-Jacken, 30 Stück Dienstmäntel und 6 Stück Dienströcken aus blauem Tuch für das Rechnungsjahr 1902 soll im Wege der öffentlichen Aus-schreibung vergeben werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunter-lagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen oder auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden. Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Sonntag, den 29. März 1902, Vormittags 11 1/2 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen An-bieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-gesfüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 14. März 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen. Freund.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 340 m langen Betonrohr-Canalstrecke des Profils 30/20 cm nebst Nebenbauten, in der Viebrücker-Straße, Ostseite, von der Reudorferstraße auf-wärts, sollen im Wege der öffentlichen Aus-schreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnung können während der Vormittags-dienststunden im Rathhause, Zimmer No. 72, ein-gesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 2. April 1902, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen, um welche Zeit auch die Er-öffnung der Angebote in Gegenwart der etwa er-schienenen Anbieter erfolgt. Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-gesfüllten Verdingungsformular eingereichten An-gebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 14. März 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen. Freund.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Kungasse 6, ist unter No. 46 an das Fernsprechnetz dahier an-geschlossen, so daß von jedem Telephon-an-schluß Meldung nach der Feuer-wache gemacht werden kann. Der hiesigen Einwohnerschaft wird die Benutzung der Telephonanschlüsse zu Feuermeldungen empfohlen.

Wiesbaden, im Oktober 1901. Der Branddirector. Schurer.



Wiesbaden, im Oktober 1901. Der Branddirector. Schurer.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 27. März er., 11 Uhr Vormittags, wird ein zum Gendarmrie-Dienst ungeeignetes Pferd auf dem Hofe der Artillerie-Kaserne in Wiesbaden öffentlich meistbietend verkauft. Bemerkt wird, daß das Pferd zieht. F 285 Königl. Gendarmrie-Districts-Commando.

Holzversteigerung.

Montag, den 24. März, Vor-mittags 10 1/2 Uhr anfangend, kommen in dem Oberjochbacher Gemeindefeld in den Districten Gebraunten, Lindentopf und Weiden folgendes Holz zur Versteigerung:

- 77 rothstammene Stämme von 20 Festmtr.,
168 " Stangen I. Cl.,
93 " " II. Cl.,
70 " " III. Cl.,
29 eichen Stämme von 7 Festmtr.,
78 eichen Stangen I. Classe,
54 Amtr. eichen Nutzholz, 1,80 Mtr. lang (Bühlholz),
180 Amtr. buchen Scheit,
68 " Knüppel,
8 " Kiefern
4400 buchen Wellen.

Der Anfang wird im District Gebraunten gemacht. F 315

Oberjochbach, den 15. März 1902. Haupt. Bürgermeister.

Telegramm-Gebühren.

Vortage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Ruß-land, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Derge-gomina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 60 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Tele-gramms erhoben. Für Seibelgramme beträgt die Vortage 8 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Dampfer-Fahrten.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Beside Gelegenheit nach Mainz.

Fahrplan ab 9. März 1902.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 900 1100* 1200 1300* 1400* 1500* 1600* 1700 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Min. später).

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 900 1000* 1100* 1200 1300* 1400 1500* 1600 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später).

* Nur Sonntags bei gutem Wetter.

† Nur Dienstags und Freitags. Bei schlechtem Wetter verkehren die Boote nach Sonntags, Dienstags und Freitags, die übrigen Tage vorerst nicht. Frachtgüter 85 Pf. per 100 Kg.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvortr. der Gesellschaft: L. Rettémann, Rheinstraße 21.)

D. „Acilia“ von Hamburg nach dem La Plata, 15. März Madras passirt. D. „Ambria“ 15. März in Port Said (Heimreise). D. „Armenia“ von Hamburg nach Ostasien, 14. März 5 Uhr Nachm. von Moji. S.-D. „Auguste Victoria“ (Orientreise) 15. März 7 Uhr Morgens in Nauplia. (Orientreise) 15. März 7 Uhr Nm. in Baltimore. D. „Brigavira“ 18. März 7 Uhr Nm. in Baltimore. D. „C. Ferd. Laeisz“ 16. März 2 Uhr Nm. von Colombo. D. „Calabria“ von St. Thomas nach Bremen u. Hamburg, 14. März von Ponta Del-gada. D. „Croatia“ von St. Thomas via Havre nach Hamburg, 15. März von Ponta Delgada. D. „Dacia“ 14. März von Bahia (Heimreise). D. „Dortmund“ von Hamburg nach Neworleans, 15. März Quessant Creach passirt. D. „Frisia“ 17. März 12 Uhr 30 Min. Morgens Cuxhaven passirt. R.-P.-D. „Kiautschou“ 15. März Morgens von Shanghai (Heimreise). D. „Kowloon“ von Hamburg nach Wladivostock, 15. März in Hong-kong. D. „Lydia“ von Bahia nach Hamburg, 16. März von Funchal. D. „Nubia“ 15. März Morgens in Hamburg. D. „Palatia“ 15. März Morgens in Hamburg. D. „Parthia“ von Ham-burg nach Südbrasilien, 16. März von Rio Grande do Sul. D. „Patriola“ 16. März 4 Uhr 50 Min. Nachm. von Hamburg über Boulogne und Ply-mouth nach Newyork. D. „Phoenicia“ 16. März 8 Uhr Abends in Newyork. D. „Polynesia“ von St. Thomas via Harve nach Hamburg, 14. März 8 Uhr Nachm. Lizard passirt. D. „Pretoria“ 15. März Mittags von Newyork über Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Sambia“ 16. März 10 Uhr Vm. Oitavos passirt (Heimreise). D. „Serbia“ von Bromorhaven nach Ostasien, 15. März in Rotterdam. D. „Segovia“ von Ham-burg nach Ostasien, 17. März 7 Uhr Morgens in Penang. D. „Silesia“ 16. März in Suox (Heim-reise). D. „Sparta“ von Dänkirchen nach dem La Plata, 15. März in Kosario. D. „Suevia“ 14. März in Hamburg. D. „Syria“ von St. Thomas nach Hamburg, 15. März 1 Uhr Nachts in Havre. D. „Troja“ von Hamburg nach Westindien, 14. März in St. Thomas. D. „Valesia“ von Ham-burg nach Westindien, 15. März 5 Uhr Morgens von Antwerpen.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aller“ nach Genua, 15. März 12 Uhr Mitt. von Newyork. S.-D. „Travo“ nach Genua, 17. März 11 Uhr Vm. von Gibraltar. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Newyork, 16. März 11 Uhr Vorm. von Gibraltar. S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach Bremen, 15. März 11 Uhr Vm. in Bremerhaven. D. „Brosiau“ nach Bremen, 15. März 2 Uhr Nm. von Newyork. D. „Frankfurt“ nach Galveston, 15. März 5 Uhr Nachm. von Baltimore. D. „Rhein“ nach Newyork, 17. März 7 Uhr Vorm. in Newyork. D. „Crefeld“ nach Newyork, 15. März 7 Uhr Nm. Lizard passirt. D. „Gera“ nach Newyork u. Baltimore, 16. März 6 Uhr Nm. Dover passirt. — Cuba-, Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Norderney“ nach Antwerpen, Bremen, 17. März in Corunna. D. „Bonn“ nach Bremen, 17. März Vlissingen passirt. D. „Cob-lenz“ nach Bremen, 16. März von Havana. D. „Wittkind“ nach Vigo, South., Antw., Br., 14. März von Buenos Aires. D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 14. März in Antwerpen. D. nach Brasilien, 14. März in Antwerpen. D. „Borkum“ nach La Plata, 17. März in Ant-werpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Preussen“ nach Hamburg, 16. März in Amster-dam. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 15. März von Shanghai. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 15. März in Yokohama. D. „Stuttgart“ nach Ost-Asien, 16. März in Singa-pore. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 15. März in Aden. D. „Prinzess Irene“ nach Ost-Asien, 15. März von Gibraltar. D. „Wära-burg“ nach Europa, 16. März von Singapere. D. „Königsberg“ nach Shanghai, 14. März von Moji. D. „Grosser Kurfürst“ nach Bremen, 17. März in Genua. D. „Königin Luise“ nach Australien, 16. März von Fremantle. D. „Weimar“ nach Australien, 14. März von Neapel.